## Mittelschulen und Berufsbildung

Stand: 17. Mai 2016/jh

Aufhebung der Kantonale Maturitätskommission (KMK) – Neuverteilung der Aufgaben per 1. Januar 2017 – Anpassung der Verordnungen betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen fett)	Erläuterung neue Regelung
Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) (SG 413.820)		
I. Allgemein Bestimmungen		
§ 1. Gegenstand  1  Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.  2  Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts- Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995, der Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.	§ 1. Gegenstand  1 Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.  2 Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts- Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995, der Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.  3	
	Die Durchführung der Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitäts-	Der neue Absatz 3 wird aus systematischen Gründen hier einge-
	kursen für Berufstätige ist in der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 <sup>1</sup> geregelt.	fügt statt wie zuvor in § 26 Abs. 1 (siehe Änderung und Kommentar bei § 26).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SG 460.220.

Seite 1/14

§ 3. Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen

1

Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitund Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Kantonalen Maturitätskommission.

2

Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemein bildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind:

- a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit
  - aa) dieser Verordnung,
- ab) dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt,
- ac) der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung,
- ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowie
- ae) den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit.
- b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.

3

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss. § 3. Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen

Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

2

Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemein bildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind:

- a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit
  - aa) dieser Verordnung,
- ab) dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt.
- ac) der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung,
- ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowie
- ae) den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit.
- b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.

3

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss.

Die Aufgaben der Kantonale Maturitätskommission (KMK) wurden in den letzten Jahren zunehmend anderen Gremien übertragen bzw. in die Linie überführt. Die KMK soll daher per Ende 2016 aufgehoben werden und ihre noch verbleibenden Aufgaben neu zugeteilt.

Neu stellt die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung (MB) dem Regierungsrat den Antrag auf die Anerkennung von kantonalen Maturitätsschulen. Eine Delegation der Abteilungskonferenz Mittelschulen (AKOM) prüft im Auftrag der Leitung MB im Vorfeld die Dossiers.

Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Kantonalen Maturitätskommission.	Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.	
§ 4. Kantonale Maturitätskommission  1 Die Oberleitung der Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt obliegt der Kantonalen Maturitätskommission.  2 Sie setzt sich zusammen aus:[10] a) einer Präsidentin oder einem Präsidenten, b) den Rektoren und Rektorinnen der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen, c) der Leiterin oder dem Leiter der Maturitätskurse für Berufstätige,		In Abgrenzung zur Prüfungsleitung soll der Begriff Oberaufsicht verwendet werden. Diese soll künftig bei der Leitung MB liegen.
Die Mitglieder werden samt der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Erziehungsrat auf die jeweilige Amtsdauer des Regierungsrates ernannt.  4 Die Kantonale Maturitätskommission hat folgende Aufgaben: a) sie übt die Aufsicht über die in dieser Verordnung geregelten Maturitätsprüfungen aus, unter anderem, indem deren Mitglieder Einblick in die Prüfungen nehmen können; b) sie genehmigt die fachlichen kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen.  § 5. Lehrpersonen	entwicklung der Maturitätsprüfungen. Zu diesem Zweck kann sie Einblick in die Prüfungen nehmen.  § 5. Anforderungen an Lehrpersonen des Maturi-	Der Titel von § 5 wird klarer for-
1	tätslehrgangs	muliert.

		T
Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrganges, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen, a) die ein Basler Oberlehramtsdiplom oder ein Basler Diplom für das höhere Lehramt für das entsprechende Unterrichtsfach oder b) die ein anderes schweizerisches Diplom für das höhere Lehramt oder Lehrdiplom für Maturitätsschulen für das entsprechende Fach besit-zen oder c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren	höhere Lehramt oder Lehrdiplom für Maturitätsschulen für das entsprechende Fach besitzen oder c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konfe-	
(EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird. d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten. 2 Über begründete Ausnahmen entscheidet die Kantonale	renz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und - direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitäts- schulen im entsprechenden Fach definitiv als gleich- wertig anerkannt wird. d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konfe- renz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und di- rektoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem hö- heren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach proviso- risch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in ei- nem Immersionsprojekt unterrichten.	
Maturitätskommission.	Über begründete Ausnahmen entscheidet die <b>Leitung</b>	
	Mittelschulen und Berufsbildung.	
II. Maturitätsprüfungen und Maturaarbeit		
A. Gymnasien Basel-Stadt		
§ 9a. Prüfungsvorbereitung	§ 9a. Prüfungsvorbereitung	Aufgrund der Heterogenität der
1	1	Ergänzungsfächer ist eine ge-
Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird	Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird	
eine Ressortgruppe mit einem Ressortleiter oder einer	eine Ressortgruppe mit einem Ressortleiter oder einer	sinnvoll und wurde seit 2015 auch
Ressortleiterin eingesetzt. Für die Ergänzungsfächer gibt	Ressortleiterin eingesetzt. Für die Begutachtung der	nicht mehr eingesetzt.
es insgesamt nur eine gemeinsame Ressortgruppe.	schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern beauftragen die Schulen externe Fachexpertinnen	

Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben: sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem Bil- dungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und den a) kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Ma- turität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prü- fungen je Fach vergleichbar ist; b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben; sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein, c) leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressort- gruppe.  3 Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorga- bengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.	<ul> <li>und -experten.</li> <li>Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben: sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und</li> <li>a) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;</li> <li>b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben;</li> <li>sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein,</li> <li>c) leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressortgruppe.</li> <li>3</li> <li>Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.</li> </ul>	
§ 9b. Ressortgruppe, Ressortleitende und Fachkonferenzen  1 Die Ressortgruppe besteht aus je einer Vertretung der jeweiligen Fachkonferenz der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen.  2 Die gemeinsame Ressortgruppe für die Ergänzungsfächer setzt sich aus je zwei Vertretungen der mathematisch-naturwissenschaftlichen, der geistes- und sozialwissenschaftlichen sowie der sportlichen und musischen	§ 9b. Ressortgruppen, Ressortleitende und Fachkonferenzen  1  Die Ressortgruppen bestehen aus je einer Vertretung der jeweiligen Fachkonferenz der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen. Die Mitglieder der Ressortgruppen werden von den Fachkonferenzen in der Regel für vier Jahre delegiert.  Absatz 2 streichen	Zur Beurteilung der Vergleichbar- keit der Prüfung ist eine Kontinui- tät in der Besetzung der Ressort- gruppen (es gibt pro Fach eine Gruppe) erwünscht. Auch die Ressortleitenden üben ihr Amt jeweils für vier Jahre aus.
Richtungen zusammen.  3 Die Ressortleitenden werden durch die Leitung Weiterführende Schulen für eine Amtsperiode von vier Jahren	3 Die Ressortleitenden werden durch die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung für eine Amtsperiode	Die Leitung Weiterführende Schu- len entspricht der neuen Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

bestimmt.	von vier Jahren bestimmt.	Es handelt sich um eine termino-
4	4	logische Anpassung.
Als Ressortleitende gewählt werden Fachleute des ent-	Als Ressortleitende gewählt werden Fachleute des	
sprechenden Schulfachs mit Unterrichts- und Maturitäts-	entsprechenden Schulfachs mit Unterrichts- und Matu-	
prüfungserfahrung. Sie dürfen nicht selbst an einer Matu-	ritätsprüfungserfahrung. Sie dürfen nicht selbst an ei-	
ritätsschule des Kantons Basel-Stadt unterrichten oder	ner Maturitätsschule des Kantons Basel-Stadt unter-	
unterrichtet haben und sind vorzugsweise noch aktiv im	richten oder unterrichtet haben und sind vorzugsweise	
Schuldienst tätig.	noch aktiv im Schuldienst tätig.	
5	5	
Die Ressortleitenden werden für ihre Arbeit nach Auf-	Die Ressortleitenden werden für ihre Arbeit nach Auf-	
wand entlöhnt. Die Mitglieder der Ressortgruppe werden	wand entlöhnt. Die Mitglieder der Ressortgruppe wer-	
pauschal pro Schuljahr entschädigt.	den pauschal pro Schuljahr entschädigt.	
6	6	
Die Fachkonferenzen setzen sich zusammen aus allen	Die Fachkonferenzen setzen sich zusammen aus allen	
Lehrpersonen, die das gleiche Fach an einer Schule un-	Lehrpersonen, die das gleiche Fach an einer Schule	
terrichten.	unterrichten	
§ 10. Maturitätsprogramm	§ 10. Maturitätsprogramm	Die Rektorinnen und Rektoren der
1	1	Gymnasien rekrutieren als Prü-
Die Prüfungsleitung unterbreitet der Kantonalen Maturi-	Der Prüfungsleitung obliegt die Verantwortung für	fungsleitungen die Expertinnen
tätskommission das Maturitätsprogramm zur Überprü-	das Maturitätsprogramm. Sie überprüft insbeson-	und Experten und tragen Verant-
fung der Prüfungsberechtigung der Examinatorinnen und	dere, ob die Examinatorinnen und Examinatoren	wortung für deren Qualität.
Examinatoren sowie zur Zulassung der von ihr vorge-	sowie die Expertinnen und Experten die Voraus-	
schlagenen Expertinnen und Experten.	setzungen nach §§ 11 und 12 erfüllen	
§ 11.	§ 11.	
Examinatorinnen und Examinatoren	Examinatorinnen und Examinatoren	
1	1	
Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrperso-	Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrper-	
nen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse.	sonen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse.	
2	2	
Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung	Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestim-	
von § 5 dieser Verordnung, hat die Prüfungsleitung der	mung von § 5 dieser Verordnung, hat die Prüfungslei-	
Kantonalen Maturitätskommission vor Beginn des letzten	tung der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung	
Jahreskurses ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungser-	vor Beginn des letzten Jahreskurses ein Gesuch um	
laubnis einzureichen.	Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.	

§ 12.  Expertinnen und Experten  Die Expertinnen und Experten werden vorbehältlich der Genehmigung durch die Kantonale Maturitätskommission durch die Schulleitungen bestimmt.  Sie verfügen über einen Hochschulabschluss und können aus anderen als die jeweils die Prüfungen abnehmenden Gymnasien, aus Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden.  Sie haben folgende Aufgaben:  a) sie führen Protokoll über die mündlichen Prüfungen;  b) sie legen bei den mündlichen Prüfungen gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung;  c) sie legen bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen, sofern sie für die Zweitkorrektur beigezogen werden, gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung.  4 Sie werden nach Aufwand entlöhnt.	\$ 12.  Expertinnen und Experten  1  Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt.  2  Sie verfügen über einen Hochschulabschluss und unterrichten nicht an einem Gymnasium in Basel-Stadt. Sie können aus den Berufsfachschulen, aus Gymnasien anderer Kantone, aus Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden.  3  Sie haben folgende Aufgaben: a) sie führen Protokoll über die mündlichen Prüfungen; b) sie legen bei den mündlichen Prüfungen gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung; c) sie legen bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen, sofern sie für die Zweitkorrektur beigezogen werden, gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung.  4  Sie werden nach Aufwand entlöhnt.	Die Gymnasiallehrpersonen in Basel-Stadt sollen nicht gegensei- tig als Expertinnen und Experten fungieren, damit eine gewisse kritische Distanz bei der Beurtei- lung gewährleistet ist.
C. Maturitätskurse für Berufstätige § 26.  1 Die Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitätskursen für Berufstätige sind in gesonderten Verordnungen geregelt.  2 Die Prüfungsleitung unterbreitet der Kantonalen Maturitätskommission das Maturitätsprogramm zur Überprü-	§ 26 streichen	§ 26 Soll und kann vollständig aufgehoben werden. Abs. 1 betrifft den Gegenstand der vorliegenden Verordnung und ist deshalb systematisch unter § 1 zu regeln. Der Inhalt von Abs. 2 wird in § 5 Verordnung Abschlussprüfungen

	Maturitätskurse für Berufstätige (MfB) geregelt.
Titel III. (§§27-38) streichen	Alle Paragraphe, welche die Ergänzungsprüfung betreffen, werden gestrichen. Es besteht kein Bedarf mehr nach den von der KMK durchgeführten Ergänzungsprüfungen, da die Universität Basel die Zulassung von Zeugnissen aus dem Ausland selbst regelt. Die Universität Basel wurde mit Brief vom 1. April 2016 bereits informiert, dass die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung per Ende 2016 nicht mehr angeboten wird. Für die wenigen Personen der Maturitätskurse für Berufstätige (MfB), welche die Ergänzungsprüfungen ablegten, um nachträglich das Studienfach an der Universität zu wechseln oder nicht bestandene Prüfungen zu wiederholen, lohnt sich der Aufwand nicht mehr. Es handelte sich um ca. 1 Person alle 3 Jahre. Die Leitung der MfB wurde bereits informiert. §§27-38, welche die Durchführung der Ergänzungsprüfungen regeln, werden daher gestrichen.
Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirksam.	
	Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirk-

Verordnung über die Abschlussprüfungen der Matu-		
ritätskurse für Berufstätige vom 11.12.2007 (SG 460.220)		
§ 1. Gegenstand	§ 1. Gegenstand	In Abgrenzung zur Prüfungslei-
1	1	tung soll der Begriff Oberaufsicht
Diese Verordnung regelt die Durchführung der Maturi-	Diese Verordnung regelt die Durchführung der Maturi-	verwendet werden. Diese soll
tätsprüfungen an den Maturitätskursen für Berufstätige	tätsprüfungen an den Maturitätskursen für Berufstätige	künftig bei der Leitung MB liegen.
(MfB), die unter der Aufsicht der Kantonalen Maturitäts-	(MfB), die unter der Oberaufsicht der Leitung Mittel-	
kommission durchgeführt werden.	schulen und Berufsbildung durchgeführt werden.	Die Leitung der MfD rekrutiert die
§ 5. Maturitätsprogramm	§ 5. Maturitätsprogramm	Die Leitung der MfB rekrutiert die Expertinnen und Experten selbst
Die Prüfungsleitung unterbreitet der Kantonalen Maturi-	Der Prüfungsleitung obliegt die Verantwortung für	und trägt die Verantwortung für
tätskommission das Maturitätsprogramm zur Überprü-	das Maturitätsprogramm. Sie überprüft insbeson-	deren Qualität.
fung der Prüfungsberechtigung der Examinatorinnen und	dere, ob die Examinatorinnen und Examinatoren	doron Quantat.
Examinatoren sowie zur Zulassung der von ihr vorge-	sowie die Expertinnen und Experten die Voraus-	
schlagenen Expertinnen und Experten.	setzungen nach §§ 6 und 7 erfüllen	
§ 6. Examinatorinnen und Examinatoren	§ 6 Examinatorinnen und Examinatoren	
1	1	
Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrperso-	Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrper-	
nen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse.	sonen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse.	
2	2	
Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung	Entsprechen diese Lehrpersonen nicht den Anforde-	
von § 5 der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März	rungen von § 5 der Maturitätsprüfungsverordnung vom	
2000, hat die Prüfungsleitung vor Beginn des letzten	28. März 2000 <sup>2</sup> , hat die Prüfungsleitung vor Beginn	
Jahreskurses der Kantonalen Maturitätskommission ein	des letzten Jahreskurses der Leitung Mittelschulen	
Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.	<b>und Berufsbildung</b> ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.	
§ 7. Expertinnen und Experten	§ 7 Expertinnen und Experten	
13 7. Expertiment und Experten	19 / Expertiment and Expertent	
Expertinnen und Experten sind die von der Kantonalen	Die Expertinnen und Experten werden durch die	
Maturitätskommission zugelassenen Personen.	Prüfungsleitung bestimmt.	
2	2	
Die Expertinnen und Experten nehmen Einblick in die	Die Expertinnen und Experten nehmen Einblick in die	
Aufgabenstellungen sowie in die schriftlichen Arbeiten.	Aufgabenstellungen sowie in die schriftlichen Arbeiten.	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SG 413.820.

Sie sind an den mündlichen Prüfungen anwesend und	Sie sind an den mündlichen Prüfungen anwesend und	
protokollieren den Prüfungsverlauf.	protokollieren den Prüfungsverlauf.	
§ 13. Mündliche Prüfung	§ 13. Mündliche Prüfung	
1	1	
Mündlich wird in den in § 9 erwähnten Fächern geprüft.	Mündlich wird in den in § 9 erwähnten Fächern geprüft.	
2	2	
Die mündliche Prüfung in Chemie findet am Schluss des	Die mündliche Prüfung in Chemie findet am Schluss	
Kursjahres statt, in dem der Chemieunterricht erteilt wor-	des Kursjahres statt, in dem der Chemieunterricht er-	
den ist.	teilt worden ist.	
3	3	
Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat wird pro Fach min-	Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat wird pro Fach	
destens 15 Minuten geprüft. Dies gilt auch für die Dop-	mindestens 15 Minuten geprüft. Dies gilt auch für die	
pelfächer Englisch-Französisch und Physik-Chemie.	Doppelfächer Englisch-Französisch und Physik-	
4	Chemie.	
Zu den Prüfungen sind die Mitglieder der Kantonalen		
Maturitätskommission einzuladen.	Absatz 4 streichen	
§ 22. Prüfungswiederholung	§ 22. Prüfungswiederholung	
1	1	
Eine Kandidatin oder ein Kandidat, welche oder welcher	Eine Kandidatin oder ein Kandidat, welche oder wel-	
die Prüfung nicht bestanden hat, hat folgende Möglich-	cher die Prüfung nicht bestanden hat, hat folgende	
keiten, die Prüfung zu wiederholen:	Möglichkeiten, die Prüfung zu wiederholen:	
a) Vollständige Wiederholung der Prüfung anlässlich	a) Vollständige Wiederholung der Prüfung anläss-	
der nächstfolgenden Prüfungssession. Bedingung für	lich der nächstfolgenden Prüfungssession. Bedingung	
eine erneute Zulassung zur Maturitätsprüfung ist der re-	für eine erneute Zulassung zur Maturitätsprüfung ist	
guläre Besuch des letzten Kursjahres des Maturitätskur-	der reguläre Besuch des letzten Kursjahres des Maturi-	
ses, der dem Kurs, in dem die Prüfung nicht bestanden	tätskurses, der dem Kurs, in dem die Prüfung nicht	
wurde, folgt.	bestanden wurde, folgt.	
b) Wurde die Maturitätsprüfung aufgrund einer einzi-	b) Wurde die Maturitätsprüfung aufgrund einer ein-	
gen Prüfungsnote nicht bestanden, so kann die Prüfung	zigen Prüfungsnote nicht bestanden, so kann die Prü-	
in diesem Fach entweder	fung in diesem Fach anlässlich der Maturitätsprüfung	
ba) anlässlich der Maturitätsprüfung des unmit-	des unmittelbar folgenden Kurses wiederholt werden.	
telbar folgenden Kurses wiederholt werden. Bedingung	Bedingung für eine erneute Zulassung zu dieser Matu-	
für eine erneute Zulassung zu dieser Maturitätsprüfung	ritätsprüfung ist der reguläre Besuch des letzten Kurs-	
ist der reguläre Besuch des letzten Kursjahres dieses	jahres dieses Faches im entsprechenden Kurs.	
Faches im entsprechenden Kurs; oder		

bb) anlässlich der Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission in den beiden Prüfungssessionen des der nicht bestandenen Prüfung folgenden Jahres wiederholen. Eine entsprechende ordentliche Anmeldung ist zusammen mit dem Bestätigungsschreiben der Leitung der Maturitätskurse über die Bedingungen für die Anerkennung der Ergänzungsprüfung an die Kantonale Maturitätskommission zu richten.	lit. bb) streichen	Streichung der Wiederholungs- möglichkeit, da die Ergänzungs- prüfungen der KMK nicht mehr angeboten werden.
Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.	Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.  Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirk-	
	sam.	
Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen (Prüfungsentschädigungsverordnung) vom 19.02.2008 (SG 439.140)		
§ 1.	§ 1.	Streichung der Ergänzungsprü- fungen der KMK.
Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Gymnasien, der Berufsmaturitäts-, Fachmaturitäts- und Handelsmittelschule, der Maturitätskurse für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätsschule zum Allgemeinen Hochschulzugang, den Höheren Fachschulen sowie den Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission.	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Gymnasien, der Berufsmaturitäts-, Fachmaturitäts- und Handelsmittelschule, der Maturitätskurse für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätsschule zum Allgemeinen Hochschulzugang sowie den Höheren Fachschulen.	
§ 3. Abschlussprüfungen und Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission	§ 3. Abschlussprüfungen	Streichung der Ergänzungsprü-
1 Die Tätigkeit der Examinatorinnen und Examinatoren bei den Abschlussprüfungen ist mit dem Lohn abgegolten.	Die Tätigkeit der Examinatorinnen und Examinatoren bei den Abschlussprüfungen ist mit dem Lohn abgegolten.	fungen der KMK.

Davon ausgenommen sind die Examinatorinnen und Examinatoren der Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission.  2 Das Erstellen von Nachprüfungen bei schriftlichen Abschlussprüfungen wird mit CHF 60 pro Arbeitsstunde entschädigt.	2 Das Erstellen von Nachprüfungen bei schriftlichen Abschlussprüfungen wird mit CHF 60 pro Arbeitsstunde entschädigt.	
§ 4.  1 Den Examinatorinnen und Examinatoren bei den Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: CHF 60 pro Arbeitsstunde für Vorbereitung, Einsatz und Korrektur CHF 60 pro Arbeitsstunde für die Stellung der schriftlichen Aufgaben CHF 40 für die Teilnahme an der Schlusssitzung.	§ 4 streichen	Streichung der Ergänzungsprü- fungen der KMK.
§ 5.  1 Die Expertinnen und Experten bei den Abschlussprüfungen und an den Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission werden wie folgt entschädigt: CHF 60 pro Arbeitsstunde für Vorbereitung, Einsatz und Korrektur CHF 60 pro Arbeitsstunde für die Stellung der schriftlichen Aufgaben CHF 40 für die Teilnahme an der Schlusssitzung.	§ 5.  1  Die Expertinnen und Experten bei den Abschlussprüfungen werden wie folgt entschädigt:  - CHF 60 pro Arbeitsstunde für Vorbereitung, Einsatz und Korrektur  - CHF 60 pro Arbeitsstunde für die Begutachtung der schriftlichen Aufgaben.	Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.  Expertinnen und Experten nehmen in der Praxis nie an den Schlusssitzungen teil, wenn sie es doch in Ausnahmefällen tun, soll dies nicht entschädigt werden.
§ 6. 1 Aufsichtspersonen bei den schriftlichen Ergänzungsprü- fungen vor der Kantonalen Maturitätskommission erhal- ten CHF 40 pro Stunde.	§ 6 streichen  Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirksam.	Streichung der Ergänzungsprü- fungen der KMK.

Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 21.06.2011 (SG 424.500)		
§ 4.	§ 4.	Achtung: Die "Ergänzungsprüfun-
Examinierende sowie Expertinnen und Experten	Examinierende sowie Expertinnen und Experten	gen", die in dieser Verordnung so benannt sind, haben nichts zu tun
Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest.	Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest.	mit den Ergänzungsprüfungen, welche die KMK für die Maturi-
Die Fachlehrpersonen sind Lehrkräfte, die an baselstädtischen oder basellandschaftlichen Gymnasien unterrichten.	Die Fachlehrpersonen sind Lehrkräfte, die an baselstädtischen oder basellandschaftlichen Gymnasien unterrichten.	tätskurse für Berufstätige durchgeführt hat. Die KMK war in der Praxis gar nie involviert bei den Ergänzungsprüfungen, welche Inhaberinnen und Inhaber eines
Expertinnen und Experten sind die von der Kantonalen Maturitätskommission Basel-Stadt (KMK) zugelassenen Personen.	Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt.	eidgenössischen Berufsmaturi- tätszeugnisses für einen Zugang zu den universitären Hochschulen
4 Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.	Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.	ablegen müssen.
§ 7. Maturitätskommission	§ 7 streichen	Streichung der Ergänzungsprüfungen der KMK.
Die KMK koordiniert und beaufsichtigt die Ergänzungs-		
prüfungen.	Die Anderson von der erf den 4. January 2017	
	Die Anderungen werden auf den 1. Januar 2017 wirksam.	

### Weitere zu prüfende Punkte:

## 1. Aufgaben in Zusammenhang mit der Schweizerischen Schule Sao Paulo

Der Kanton Basel-Stadt ist Patronatskanton für die Schweizerische Schule Sao Paulo. Gemäss Art. 19 des Schweizerschulengesetzes hat der Patronatskanton die folgenden Aufgaben:

#### Art. 19

1 Der Patronatskanton hat die p\u00e4dagogische Aufsicht \u00fcber die anerkannten Schweizerschulen und deren allgemeinbildende Sekundarstufe II und \u00fcber die Angebote in der beruflichen Grundbildung und Filialschulen.

<sup>2</sup> Er nimmt für die von ihnen betreuten anerkannten Schweizerschulen und anderen Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. fachliche Beratung und Betreuung sowie Qualitätssicherung;
- b. Lieferung von Ausbildungsmaterial zu günstigen Bedingungen;
- c. Informationsaustausch mit den von ihnen betreuten Schulen;
- d. Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schülern, von Lernenden sowie von Lehrpersonen;
- e. Hilfe bei der Auswahl und der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f. Beratung zurückkehrender Lehrpersonen beim beruflichen Wiedereinstieg in der Schweiz.
- 3 Er setzt sich dafür ein, dass Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung bei der Pensionskasse ihres Herkunftskantons versichert bleiben können.

Im Kanton Basel-Stadt nahm die KMK diese Aufgaben wahr. (Dies war ursprünglich in §25 MpV geregelt, der aber aufgehoben wurde, da die Schule in Sao Paolo nur noch das International Baccalaureate anbietet, nicht mehr eine Schweizer Matura). Neu soll eine Vertretung der Volksschulen die "Swissness" der Schulen garantieren. Diese Person wird durch die Leitungen MB und VS bestimmt, es ist keine rechtliche Regelung in den hier zu ändernden Verordnungen nötig.

### 2. Einbindung der Privatschulen, die kantonale Maturitätsschulen sind

Über die KMK wurden die Privatschulen, die kantonale Maturitätsschulen sind, in die Entwicklungen eingebunden und der Informationsfluss ist sichergestellt (aktuell: Freies Gymnasium). Neue Regelung: Auftrag an Präsident AKOM. Einführung eines stehenden Traktandums in der AKOM-Sitzung: Einbezug Privatschulen bei grösseren Geschäften.

### 3. Anpassung der kantonalen fachlichen Rahmenvorgaben Maturitätsprüfung

Der Stab MB nimmt die nötigen Änderungen im Dokument vor (Ersetzung der KMK).

# 4. Anerkennung der Swiss International School als kantonale Maturitätsschule – Übernahme der Aufgaben

Die Swiss International School ist derzeit provisorisch als kantonale Maturitätsschule anerkannt. Die KMK übernahm Aufgaben im Rahmen des Prozesses zur definitiven Anerkennung. Monitoring des Prozesses SIS erfolgt künftig durch den Stab MB in Zusammenarbeit mit der AKOM.